



**Amtliche Mitteilung Nr. 56/2021**

## **Satzung der Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft an der TH Köln**

**Vom 15. September 2021**

Herausgegeben am 30. September 2021

**Technology**  
**Arts Sciences**  
**TH Köln**

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Satzung**

**der**

**Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft an der**  
**TH Köln**

**Vom**

**15. September 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Technische Hochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

## **Präambel**

Die Technische Hochschule Köln trägt wie alle Forschungsinstitutionen Verantwortung dafür, Rahmenbedingungen für ihre Forschenden zu gestalten, in denen diese verantwortungsvoll forschen können. Dazu gehört die Etablierung verbindlicher Grundsätze im Hinblick auf Ethik und sicherheitsrelevante Aspekte von Forschungsvorhaben sowie die Einrichtung einer Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft. Sie trägt damit § 2 der Grundordnung der Technischen Hochschule in der Fassung der Änderung vom 10. August 2020 (Amtliche Mitteilung 21/2020) sowie § 10 der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 12. Dezember 2019 (Amtliche Mitteilung 02/2020) Rechnung. Die Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft der TH Köln bietet den Forschenden Orientierung zu ethischen und sicherheitsrelevanten Aspekten von Forschungsvorhaben.

## **§ 1 Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft**

Das Präsidium der Technischen Hochschule Köln beschließt nach § 12 Absatz 1 Satz 3 die Einrichtung einer Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft (nachfolgend Kommission genannt).

## **§ 2 Aufgaben der Kommission**

- (1) Die Kommission unterstützt und berät die Forschenden an der TH Köln durch Stellungnahmen zu ethischen und sicherheitsrelevanten Aspekten vor und während der Durchführung von Forschungsvorhaben. Sie informiert die Angehörigen der TH Köln über die Aufgaben der Kommission und sensibilisiert für den transparenten Umgang mit ethischen und sicherheitsrelevanten Aspekten der Forschung.
- (2) Die Kommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der wissenschaftlichen Standards sowie der einschlägigen Berufsregeln. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Empfehlungen und legt dabei den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde.
- (3) Ethische Aspekte beziehen sich sowohl auf Standards und Prinzipien innerhalb des Forschungsgebiets als auch auf die gesellschaftlichen Auswirkungen des Forschungsprozesses.
- (4) Sicherheitsrelevante Aspekte beziehen sich auf mit dem Forschungsvorhaben verbundene sicherheitsrelevante Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben der Völker. Sicherheitsrelevante Risiken bestehen insbesondere bei wissenschaftlichen Arbeiten, bei denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar von Dritten missbraucht werden können. Gleiches gilt, wenn während der Durchführung eines Forschungsvorhabens sicherheitsrelevante Risiken erkennbar werden.
- (5) Die Kommission beachtet die Ziele der Exportkontrolle im Sinne des deutschen und europäischen Exportkontrollrechts.
- (6) Die Kommission nimmt nicht die Aufgaben einer öffentlich-rechtlichen Ethikkommission nach dem Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen wahr und begutachtet nicht Forschungsvorhaben mit medizinischen Fragestellungen.

## **§ 3 Zusammensetzung und Amtszeit der Mitglieder**

- (1) Die Kommission setzt sich aus vier professoralen Mitgliedern aus unterschiedlichen Fakultäten, die verschiedenen Fachdisziplinen angehören, zusammen (davon mindestens ein\*e Volljurist\*in), eine Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen,

einem Mitglied des Referats Forschung und Wissenstransfer sowie de\*r Vizepräsident\*in für Forschung und Wissenstransfer.

- (2) Die Mitglieder der Kommission werden vom Präsidium der TH Köln im Benehmen mit dem Senat bestellt. Es wird zudem eine Stellvertretung pro Mitglied (davon mindestens ein\*e Volljurist\*in) bestellt. Diese Stellvertretung ist gleichzeitig Ersatzmitglied für den Fall, dass das von ihr oder ihm zu vertretende Kommissionsmitglied selbst zu den Antragstellenden gehört. Die professoralen Mitglieder der Kommission sollen über Forschungserfahrung verfügen und in der Beurteilung wissenschaftsethischer Fragen erfahren sein. Die Kommission soll geschlechtsparitätisch besetzt werden, insbesondere hinsichtlich ihrer professoralen Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder wählen aus der Gruppe der professoralen Kommissionsmitglieder eine\*n Vorsitzende\*n und eine Stellvertretung für die Amtszeit von vier Jahren. Das vorsitzende Kommissionsmitglied vertritt die Kommission nach innen und nach außen und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht zur Vorlage im Senat. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre. Für die wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen beträgt die Amtszeit zwei Jahre. Eine erneute Bestellung der Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder ist möglich.
- (5) Die Namen der Mitglieder der Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft werden auf der Homepage der TH Köln veröffentlicht.

#### **§ 4 Arbeitsweise der Kommission**

- (1) Die Kommission tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (2) Die Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie handeln nach bestem Wissen und Gewissen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der Kommission ist ausgeschlossen.
- (3) Die Kommission kann zu ihren Beratungen bei Bedarf Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen und Gutachten einholen. In Fällen von grundlegender Bedeutung kann die Kommission eine Beratung durch den Gemeinsamen Ausschuss von Deutscher Forschungsgemeinschaft und Nationaler Akademie der Wissenschaften Leopoldina einholen.
- (4) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für bei Bedarf hinzugezogene externe Gutachter\*innen und Sachverständige.
- (5) Die Kommission nimmt in den in § 5 genannten Fällen zu dem vorgelegten Forschungsvorhaben Stellung. Die Stellungnahmen der Kommission haben empfehlenden Charakter. Sie entbinden die für das Forschungsvorhaben verantwortliche Person nicht von der Verantwortung für das eigene Handeln bei der Durchführung der Untersuchungen.

#### **§ 5 Verfahrenseröffnung**

- (1) Die Kommission wird
  - auf Antrag projektleitender Forschender (§ 5 Absatz 3, § 5 Absatz 4)
  - auf Antrag projektbeteiligter Forschender (§ 5 Absatz 5)
  - auf begründete Hinweise Dritter hin (§ 5 Absatz 6)tätig.
- (2) Die Kommission bietet allen Forschenden der TH Köln die Möglichkeit, sich hinsichtlich ethischer und sicherheitsrelevanter Aspekte beraten zu lassen.

- (3) Bei Forschungsvorhaben sollen die projektleitenden Forschenden im Rahmen einer einfachen Selbsteinschätzung vor Vorhabenbeginn dokumentieren, ob das Vorhaben ethisch oder sicherheitsrelevante Aspekte im Sinne des § 2 Absatz 3 und Absatz 4 beinhaltet oder nicht beinhaltet. Ergeben sich für projektleitende Forschende beim Erstellen der Selbsteinschätzung Anhaltspunkte dafür, dass ihr Vorhaben ethische oder sicherheitsrelevante Aspekte beinhaltet, sollen sie einen Antrag auf Stellungnahme an die Kommission richten.
- (4) Die projektleitenden Forschenden sollen die Kommission unverzüglich unterrichten, wenn sich während der Durchführung oder bei Änderung des Forschungsvorhabens Zweifel an der ethischen Zulässigkeit (§ 2 Absatz 3) ergeben oder sicherheitsrelevante Risiken (§ 2 Absatz 4) auftreten.
- (5) Andere projektbeteiligte Forschende können einen Antrag stellen, wenn sich bei Antragstellung oder Durchführung des Forschungsvorhabens Zweifel an der ethischen Zulässigkeit (§ 2 Absatz 3) oder Anhaltspunkte für das Vorliegen von sicherheitsrelevanten Risiken (§ 2 Absatz 4) ergeben.
- (6) Die Kommission kann auch begründete Hinweise von Mitgliedern der TH Köln zu ethischer oder sicherheitsrelevanter Forschung an der TH Köln zum Thema der Befassung machen und legt dabei § 15 Absatz 2 der Ordnung zur guten wissenschaftlichen Praxis zugrunde. Auch für diese Hinweise gilt die Vertraulichkeit nach § 4 Absatz 4. Die Kommission ist nicht verpflichtet, anonymen Hinweisen nachzugehen.

## **§ 6 Verfahren**

- (1) Die Kommission beschließt ihre Stellungnahme grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Sie beschließt, wenn möglich, im Konsens, ansonsten gilt das Mehrheitsprinzip. Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern kein Mitglied widerspricht.
- (2) Die Sitzungen der Kommissionen können mit physischer, virtueller oder gemischter Anwesenheit der Kommissionsmitglieder stattfinden.
- (3) Von der Beratung und der Stellungnahme ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem betreffenden Forschungsvorhaben mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (4) Hat die Kommission Rückfragen zur ethischen Zulässigkeit eines Forschungsvorhabens oder stellt sie das Vorliegen sicherheitsrelevanter Risiken fest, ist die Projektleitung des Forschungsvorhabens vor Abgabe einer Stellungnahme anzuhören. Die Projektleitung kann den Antrag überarbeiten und ihn erneut zur Prüfung der Kommission vorlegen.
- (5) Die Kommission dokumentiert, dass sie die Antragstellenden im Hinblick auf ethische Zulässigkeit oder zu sicherheitsrelevanten Risiken des Forschungsvorhabens beraten haben. Sie nimmt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit dazu Stellung, inwieweit nach ihrer Einschätzung die Durchführung des Vorhabens, gegebenenfalls mit Modifikationen und Auflagen, z.B. zur Risikominimierung, ethisch vertretbar erscheint. Die Kommission informiert schriftlich über die Stellungnahme zu dem beurteilten Vorhaben.
- (6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss der Kommission nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der\*die Vorsitzende. Die oder der Vorsitzende hat der Kommission unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Präsidiums vom 10. März 2021 und des Senats der Technischen Hochschule Köln vom 7. April 2021

Köln, den 15. September 2021

Der Präsident  
der Technischen Hochschule

Prof. Dr. Stefan Herzig